



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 249-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.389

Eingereicht am: 28.11.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Freudiger (Langenthal, SVP) (Sprecher/in)
Stucki (Stettlen, GLP)
Bohnenblust (Biel/Bienne, FDP)
Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte)
Stotzer-Wyss (Büren an der Aare, EVP)
Schwarz (Adelboden, EDU)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 01.12.2022

RRB-Nr.: vom
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Initiative und Innovation von Gemeinden und Regionen für eigene Fachkompetenz fördern

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Der Kanton fördert und unterstützt, dass Gemeinden für sich oder in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden (Sitzgemeindemodell, Gemeindeverband und dgl.) von der Möglichkeit Gebrauch machen, eigene leistungsfähige Fachstellen im Sinne von Artikel 22a Absatz 2 BewD und Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe a neuBauG zur Vereinbarkeit eines Bauvorhabens bzw. neu einer Planung mit dem Orts- und Landschaftsbild zu schaffen.
2. Der Kanton leistet zu diesem Zweck den Gemeinden bzw. gemeinderechtlichen Körperschaften, die eigene Fachstellen im Sinne von Artikel 22a Absatz 2 BewD und Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe a neuBauG geschaffen haben und betreiben, eine Abgeltung (ggf. in Form einer Pauschale); der Regierungsrat definiert deren Höhe.

Begründung:

Bereits gestützt auf das geltende Baugesetz können Gemeinden für ihr Gebiet oder in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden eigene leistungsfähige kommunale Fachstellen schaffen zur Beurteilung eines Bauvorhabens mit dem Orts- und Landschaftsbild. In diesem Fall muss die OLK nicht mehr beigezogen werden im Bewilligungsverfahren (Art. 22a Abs. 2 BewD). Dieses qualitätssichernde Verfahren auf Gemeindeebene gilt neu auch im Planungsverfahren (Art. 10 Abs. 5 Bst. a neuBauG). Eine Gemeinde bzw. Gemeinden im Verbund (Gemeindeverband oder

Sitzgemeindemodell), die selbst eine leistungsfähige örtliche Fachstelle schaffen, entlasten damit kantonale Behörden (insbesondere die OLK) und tragen insoweit auch zur Beschleunigung der Verfahren bei.

Die Erfahrungen mit diesen Fachstellen in den Gemeinden ist positiv und deren Arbeit qualitativ hochstehend. Entsprechend soll der Kanton solche Strukturen fördern und die Arbeit dieser Gemeindefachstellen, die den Kanton entlasten, auch abgelden. Die Abgeltung soll die Gemeinden bzw. gemeinderechtlichen Körperschaften grundsätzlich für den Aufwand bzw. die allfällige Benutzung kommunaler Infrastrukturen und/oder Beanspruchung von Personalressourcen entschädigen, der nicht im Rahmen der Verfahrenskosten an die Verfahrensparteien überbunden wird (insb. Aufwendungen für die Gründung/Auswahl der Fachstelle, für die Bereitstellung der Organisation und Infrastruktur, allenfalls organisatorische Bemühungen usw. usf.). Einer darüberhinausgehenden eigentlichen Anschubfinanzierung stellen sich die Motionäre nicht entgegen, Ziffer 2 verlangt dies aber auch nicht zwingend. Zweckmässigerweise hat der Regierungsrat die genaue Höhe der Abgeltungen festzulegen, denkbar könnte auch eine Abgeltung in Form jährlicher Pauschalen sein.

Begründung der Dringlichkeit: Mit der im Herbst 2022 beschlossenen Revision des BauG wird die Stellung leistungsfähiger örtlicher Fachstellen nochmals gestärkt, indem diese nun auch im Planungsverfahren eine stärkere Stellung und Wertschätzung erfahren (kein OLK-Beizug bei örtlicher Fachstelle im Planungsverfahren). Eine dringliche Behandlung ermöglicht ein koordiniertes Vorgehen der Gemeinden mit der Inkraftsetzung der Revision, schafft Synergiepotential und vermeidet Doppelspurigkeiten.

Verteiler

– Grosser Rat